



Steuerverwaltung  
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 60 01  
steuerbefreiung.sv@be.ch  
www.taxme.ch

Standortadresse:  
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Makanya School Association  
Herr Mario Trachsel  
Industrieweg 19  
3612 Steffisburg

**Referenz**  
2024.FINSV.1114 / 568167 / jcö  
ZPV 259712578

20. November 2024

## **Verfügung betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Gesuchsteller:

**Makanya School Association, Steffisburg**

### **1. Sachverhalt**

Unter dem Namen «Makanya School Association» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Steffisburg.

Nach Art. 2 der Statuten vom 29. Juli 2024 bezweckt der Verein sinngemäss den Bau einer Schule für die Kommune Makanya und die umliegenden Kommunen. Der Verein unterstützt

- Die Lehrerschaft in ihrer Arbeit
- Die Schüler mit Schulmaterial und auf dem Schulweg
- Die Schule durch die Sicherung des Gebäudeunterhalts

Beabsichtigt wird zwecks Sicherung einer besseren Zukunft für die jungen Menschen und das Dorf eine nachhaltige Unterstützung. Weitere Projekte folgen nach Bedürfnis der Region.

Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Verein mit dem in der Schweiz gesammelten Geld aktuell die Löhne von drei Lehrkräften finanziert. Infolge einer Hungerkrise unterstützte der Verein die Schule zudem mit Lebensmitteln. Innert einem Jahr soll mittels Spendengelder der Bau eines Schulhauses ermöglicht werden. Des Weiteren ist die Unterstützung des Dorfes mittels Bau eines Brunnens, eines Hühnerstalls und Fischteichs vorgesehen.

Der Verein ersuchte mit E-Mail vom 13. August 2024 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1).

## 2. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]).

Im Allgemeininteresse liegen Tätigkeiten, welche in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen das Gemeinwohl fördern. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie Entwicklungshilfe. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung. Ein für das Allgemeininteresse notwendiger offener Destinatärkreis liegt nur dann vor, wenn die Förderung bzw. Unterstützung nicht auf eine Gruppe begrenzt wird (z.B. Begrenzung auf den Kreis einer Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes).

Institutionen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, können ihre Tätigkeiten auch im Ausland erbringen. Eine Zweckverfolgung im Allgemeininteresse bedeutet, dass die Leistung der Institution der Allgemeinheit zugutekommt bzw. dass unter völliger Ausschaltung persönlicher Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Bei Auslandstätigkeit gelten höhere Ansprüche in Bezug auf das Vorliegen eines Allgemeininteresses. Es wird vorausgesetzt, dass auch die Tätigkeit im Ausland im Allgemeininteresse liegen, wobei darunter das schweizerische Allgemeininteresse zu verstehen ist. D.h. die Tätigkeiten müssen aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert erachtet werden.

Für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bedarf es weiter eines uneigennützigen Charakters der Tätigkeit. Uneigennützigkeit bedeutet, dass unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität; vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 465 ff., 488). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

### 3. Erwägungen

Die Tätigkeit des Makanya School Association dient insbesondere der Entwicklungshilfe und fördert damit im humanitären Bereich das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre ist genügend geöffnet, zumal die Vereinstätigkeiten zahlreichen Menschen in Sambia zukommen. Demzufolge ist aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht ein objektives Allgemeininteresse gegeben.

Seine finanziellen Mittel generiert der Verein gemäss eingereichten Unterlagen über Mitgliederbeiträge und Spenden. Den Mitgliederbeiträgen fehlt es regelmässig ebenfalls an Opfercharakter, zumal die Mitglieder diese Beiträge nicht freiwillig leisten und gegebenenfalls von Gegenleistungen profitieren. Vorliegend erkennt die Steuerverwaltung jedoch keine den Mitgliedern zukommenden Gegenleistungen, weshalb diesen Einnahmen zumindest teilweiser Opfercharakter zugesprochen werden kann. Vollumfänglicher Opfercharakter kommt den Spenden zu. Nebst den finanziellen gilt es auch die personellen Opferleistungen zu würdigen. Im Steuerbefreiungsgesuch macht der Makanya School Association ehrenamtliche Arbeit im Umfang von jährlich 150-200 Stunden geltend. Insofern vermag der Gesuchsteller eine erhebliche Opferbereitschaft vorzuweisen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, weshalb das Erfordernis der fehlenden Erwerbszwecke gewahrt bleibt. Auch sind Selbsthilfeszwecke ausgeschlossen, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zu. Der Makanya School Association erfüllt damit sämtliche Voraussetzungen der subjektiven Uneigennützigkeit. Der Verein steht in keinem Wettbewerbsverhältnis.

Schliesslich stellt Art. 8 Abs. 3 der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Gewinn und Kapital müssen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

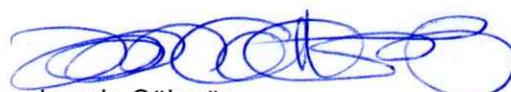
Der Makanya School Association erhält zur Überprüfung der Steuerbefreiungsvoraussetzungen **eine befristete Steuerbefreiung bis 31. Dezember 2027**. Nach Ablauf der Frist muss der Verein **erneut ein Gesuch (inkl. Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte der Jahre 2024-2027)** einreichen, wenn er weiterhin in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen will.

**Aus diesen Gründen wird verfügt:**

1. Der **Makanya School Association**, mit Sitz in Steffisburg, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 29. Juli 2024** (Gründungsdatum) **und befristet bis 31. Dezember 2027 wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftsteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
4. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
  - Dem Makanya School Association, Steffisburg
  - An das Steuerbüro der Einwohnergemeinde Steffisburg
5. Die Verfügung ist mitzuteilen:
  - Der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Geschäftsbereich Recht und Koordination

  
Sirgit Meier  
Leiterin

  
Jasmin Cökmüs  
Sachbearbeiterin

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.